

Amts-Blatt

der Königl. Preusz. Regierung zu Frankfurt a. O.

Stück 11.

Ausgegeben den 17. März.

1909.

Inhalt: Verlosung S. 67. — Vertrieb von Privatlotterielosen S. 67. — Schmiede- u. Innung in Seelow S. 67. — Fischereiaufscher S. 67. — Elbschifferprüfung S. 67. — Desinfektorentwurf S. 68. — Zinscheine der Staats- und Reichsschuld S. 68. — Forstunterverhebestelle Christianstadt S. 68. — Personalien S. 68. — Freie Lehrerstellen S. 68. Sonderbeilage: Ausführungsbestimmungen über die Einziehung oder Kürzung der Zivilpensionen u.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. 197.

Der Herr Oberpräsident hat dem Vorhände des Lübbener Diakonissenhauses für die Niederlassung die Genehmigung erteilt, am 20. April d. Js. zur Förderung seiner Zwecke eine öffentliche Verlosung von geschenkten Gegenständen nach Maßgabe des vorgelegten Planes zu veranstalten, wonach 3000 Lose zu je 50 Pf. in den Kreisen Lübben, Jülichau-Schwiebus, Guben und Calau ausgegeben und eine Anzahl Gewinne im Gesamtwerte von 700 bis 800 Mark gezogen werden sollen. Als Gewinne dürfen nicht ausgefetzt werden:

Bares Geld — unmittelbar oder mittelbar durch Zusage der Zahlung des Wertes der Gewinne, unbewegliche Gegenstände, sowie Barren, Säulen, Würfel, Tafeln, Kugeln, Blöcke und andere Gegenstände von edlem Metall, bei denen der Wert der Bearbeitung nur nebensächlich ist und in keinem richtigen Verhältnis zu dem Metallwerte steht. Zahl und Preis der auszugebenden Lose, das Absatzgebiet der letzteren, Ort und Zeit der Verlosung, Anzahl und Gesamtwert der Gewinne müssen auf den Losen angegeben sein. Außerdem muß jedes Los in hervortretender Schrift folgenden Vermerk enthalten:

„Eine Auszahlung der Gewinne in Geld ist ausgeschlossen.“

Frankfurt a. O., den 3. März 1909.

Der Regierungspräsident.

198. Um die Uebertragung des Generalvertriebs von Privatlotterien an Unternehmer, deren geschäftliche Unzuverlässigkeit durch gerichtliche Verurteilung wegen Lotterievergehens dargetan ist, wirksam zu verhindern, haben die Ortspolizeibehörden von jeder durch die Beamten der Staatsanwaltschaft zu ihrer Kenntnis gelangenden rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilung eines Losehändlers wegen Lotterievergehens dem Königlichen Polizeipräsidenten zu

Berlin eine kurze Anzeige zu erstatten, welche den Namen (Firma) und Wohnort des Verurteilten, Namen des erkennenden Gerichts, das Datum des Urteils und die erkannte Strafe zu enthalten hat.

Bei Anträgen auf Genehmigung der Abhaltung von Lotterien ist anzugeben, ob gegen die Zuverlässigkeit des Unternehmers des Losvertriebes Bedenken bestehen. Meine, den Herren Landräten und den Magistraten der Städte mit über 10000 Einwohnern am 8. Juli 1907 — I A 5385 — mitgeteilte Verfügung wird aufgehoben. (I. B. 1408.)
Frankfurt a. O., den 8. März 1909.

Der Regierungspräsident.

199. Die getroffene Anordnung wegen Errichtung einer Zwangsinnung für das Schmiede- und Stellmachergewerbe mit dem Sitz in Seelow vom 25. April 1899 (abgedruckt Regierungs-Amtsblatt S. 156) wird auf Antrag der Mehrheit der auszuscheidenden Innungsmitglieder, welchem die Innungsverammlung zugestimmt hat, dahin abgeändert, daß das Stellmachergewerbe ausgeschieden wird. Die Ausscheidung tritt mit dem 1. April 1909 in Kraft.

Die Innung hat von dem Inkrafttreten des zu genehmigenden Statutennachtrages ab den Namen „Schmiedeeinnung (Zwangsinnung) zu Seelow“ zu führen.
Frankfurt a. O., den 9. März 1909.

Der Regierungspräsident.

200. Ich habe den Wasserbauwart **Wolff** in Küstebiese zum Fischereiaufscher ernannt und ihm die Fischereiaufsicht über die Oder von km 621 bis 647 übertragen.

Frankfurt a. O., den 9. März 1909.

Der Regierungspräsident.

201. In Berlin ist eine Kommission zur Abhaltung von Elbschiffer-Prüfungen nach den Vorschriften über die Zulassung als Elbschiffer vom 27. Dezember 1890 errichtet worden.

Frankfurt a. O., den 13. März 1909.

Der Regierungspräsident.

202. Zur Ausbildung von Desinfektoren an der Desinfektorenschule in Potsdam findet ein Kursus vom **3. bis 12. Mai d. Js.** statt. Ferner ist zur Ausbildung von Gemeindefratern in der Desinfektion ein Kursus in der Zeit vom **29. April bis 1. Mai d. Js.** in Aussicht genommen.

Anmeldungen sind an mich zu richten.

Bezüglich der Bedingungen pp. weise ich auf die Bekanntmachung des Herrn Regierungspräsidenten in Potsdam vom 9. Mai v. Js. (Amtsblatt Stück 22/08) hin.

Frankfurt a. D., den 15. März 1909.

Der Regierungspräsident.

203. Die Zinscheine der preussischen Staatsschuld und der Reichsschuld werden vom 21. des dem Fälligkeitstermin vorangehenden Monats ab von den staatlichen und den kommunalen Kassen, bei diesen auf Staatssteuern, in Zahlung genommen bezw. bei den Zinscheineinlösungsstellen, Regierungshauptkasse, Kreisstellen, Forstkassen, Hauptzoll- und Zollämtern, bezahlt. Auch können durch Vermittelung der Zinscheineinlösungsstellen neue Zinscheinbogen kostenlos bezogen werden. Die erforderlichen Vorbrücke zu den Verzeichnissen werden unentgeltlich abgegeben.

Königliche Regierung zu Frankfurt a. D.

204. An Stelle des verstorbenen Forstuntererhebers, Bürgermeisters a. D. **Paetsch** ist der vermittelten Frau Jenny **Hamilton** geb. Paetsch in Christianstadt widerruflich vom 1. d. Mts. ab die Verwaltung der Forstuntererheberstelle in Christianstadt für die Oberförsterei Christianstadt übertragen worden.

Frankfurt a. D., den 12. März 1909.

Königliche Regierung;

Abteilung für direkte Steuern, Domänen u. Forsten B.

Personal-Nachrichten.

205. Der Ingenieur **Gustav Garisch** hier ist aus dem Dienste des hiesigen Dampfessel-Uebervachungsvereins ausgeschieden.

206. Der Kandidat des höheren Lehramts **Hans Bücker** ist vom 1. April d. Js. ab als Oberlehrer an der Realschule zu Arnswalde angestellt worden.

207. Versetzt sind: Postdirektor **Jahn** von Lübben (Lausig) nach Lauban. Ober-Postassistent **Bier** von Reppen nach Guben.

208. Erledigt wird voraussichtlich demnächst die mit dem Ephoralamte der Diözese Sternberg I verbundene Oberpfarrstelle landesherrlichen Patronats zu Zielentzig, Diözese Sternberg I (Einkommen nach Grundgehaltsklasse I) durch Versetzung des Superintendenten Oberpfarrers Dr. **Hoffmann**. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Ueber die Stelle ist bereits verfügt.

209. Erledigt ist die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Tempel, Diözese Sternberg I (Einkommen nach Grundgehaltsklasse I) durch Ableben des Inhabers, Pfarrers **Isaac** am 18. Februar 1909. Die Gnadenzeit währt bis zum 30. September 1909 einschließlich. Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindevwahl nach dem Pfarrwahlgesetz vom 15. März 1886 — R. Ges. u. B. Bl. S. 39. — Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium einzureichen.

210. Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Februar 1909.

I. Richter.

Es sind ernannt: zu Kammergerichtsräten die Landgerichtsrate **Janke** in Riel und **Schreiber** in Thorn sowie der Staatsanwalt **Rasch** von der Staatsanwaltschaft I in Berlin, zu Handelsrichtern: der Kaufmann **Oskar Rosenhagen** in Berlin bei dem Landgericht I in Berlin und der Kaufmann und Rugholzhändler **Otto Luther** in Berlin bei dem Landgericht II in Berlin, zu stellvertretenden Handelsrichtern: der Kaufmann **Wilhelm Planes** in Berlin bei dem Landgericht I in Berlin und der Fabrikdirektor **Edmund von der Ropp** in Oberschöneweide bei dem Landgericht II in Berlin.

Versetzt ist: der Oberlandesgerichtsrat Dr. **Koch** in Marienwerder als Kammergerichtsrat an das Kammergericht.

Verliehen ist dem Amtsgerichtsrat **Kieflisch** in Strausberg der Charakter als Geheimer Justizrat.

Der Kammergerichtsrat **Bäuger** ist infolge seiner Ernennung zum Geheimen Regierungsrat und Mitglied des Bundesamts für das Heimatwesen aus dem Justizdienste geschieden.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare: **Toll**, **Zühlsdorff**, **Godlewski**, **Hofffeld**, Dr. **Dehnick**, **Johannes Lehmann**, **Brand**, Dr. **von Eichhorn**, Dr. **Foutheim**, Dr. **Beighoff**, Dr. **Marcuse**, Dr. **Bertholdt**, Dr. **Blüthgen**, **Witweber**, **Rurt Köhler**.

Entlassen sind die Gerichtsassessoren: Dr. **Rast-Kolb** und **von Wedell-Parlow**.

III. Staatsanwaltschaft.

Ernannt sind: der Gerichtsassessor **Ernst Wolff** zum Staatsanwalt in Landsberg a. W., der Kammerer **Otto Köhler** zum Amtsanwalts-Stellvertreter in Zehden.

(Fortsetzung in einer der nächsten Nummern.)

Freie Lehrerstellen.

211. Kreis Luckau: Wendtschbrehna, 2. L., G. 1000 M., 1. 4. 09. Kreis Sorau: Seifersdorf Lehrerinstele G. 900 M., U. 100 M., 1. 6. 09.

Bewerbungen sind an die Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, zu richten.

Ausführungsbestimmungen

über die

Einziehung oder Kürzung der Zivilpensionen, Hinterbliebenenbezüge und Wartegelder bei Wiederbeschäftigungen oder Wiederanstellungen der Pensionäre und Wartegeldempfänger.

[§§ 27—29 des preussischen Zivilpensionsgesetzes in der Fassung vom 27. März 1872 (Gesetzamtl. S. 268)
§ 4 ebendas. in der Fassung vom 27. Mai 1907 in Verbindung mit §§ 24 ff. des Offizierpensionsgesetzes vom
31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 565.)

§ 12a des preussischen Hinterbliebenenfürsorgegesetzes in der Fassung vom 27. Mai 1907 (Gesetzamtl. S. 99.)

§§ 30, 57—60 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung vom 18. Mai 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 245.)

§§ 15—17 des Beamtenhinterbliebenenengesetzes für das Reich vom 17. Mai 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 208.)

Allerb. Erlass vom 14. Juni 1848 (Gesetzamtl. S. 153.)

Allerb. Verordn. v. 23. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 139.)

A. Einziehung oder Kürzung von Pensionen

a. früherer preussischer unmittelbarer Staatsbeamten ausschließlich der Offiziere der Landgendarmerie.

I. Bei Anstellung oder Beschäftigung.

1. Nach § 27 Abs. 1 Ziff. 2 des Zivilpensionsgesetzes ruht das Recht auf den Bezug der Pension, wenn und solange ein Pensionär im Reichs- oder Staatsdienste ein Dienst Einkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Dienst Einkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionierung bezogenen Dienst Einkommens übersteigt. Als Reichs- oder Staatsdienst im Sinne dieser Vorschrift gilt laut Abs. 2 a. a. O. außer dem Militär- und Gendarmeriedienste jede Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Dienste des Deutschen Reiches, eines Bundesstaates, eines deutschen Kommunalverbandes, der Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung und ständischer oder solcher Institute, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, eines Bundesstaates oder eines deutschen Kommunalverbandes unterhalten werden.

Bei Dienstleistungen, in welchen der Pensionär zu der ihn wiederbeschäftigenden Behörde nicht in das öffentlich-rechtliche Verhältnis eines Beamten, sondern lediglich in ein privatrechtliches Verhältnis tritt, findet dagegen eine Einziehung oder Kürzung der Pension nicht statt.

2. Bevor ein Pensionär wieder angestellt oder beschäftigt wird, oder wenn demnächst in seiner neuen dienstlichen Stellung eine Änderung eintritt, ist deshalb in jedem Falle festzustellen, ob der Pensionär in das öffentlich-rechtliche Verhältnis eines Beamten oder lediglich in ein privatrechtliches Verhältnis zu der ihn beschäftigenden Behörde tritt bzw. in einem solchen verbleibt.

Bei einer Wiederverwendung als Staatsbeamter ist dem Pensionär in einer mit ihm aufzunehmenden Verhandlung zu eröffnen, daß er die Eigenschaft eines Staatsbeamten wiedererlangt habe.

3. Die Frage, ob ein Beamten- oder ein privatrechtliches Verhältnis vorliegt, ist nach den betreffenden dienstpragmatischen Grundsätzen zu bestimmen, wobei für die Annahme eines Beamtenverhältnisses namentlich entscheidend sein wird, ob der Betreffende gesetzlich der Disziplinargewalt unterworfen ist. Ein Pensionär, welcher eine im Etat aufgeführte Stelle unter Bezug der mit ihr verbundenen Besoldung bekleidet, ist stets als Beamter anzusehen. Ein privatrechtliches Verhältnis wird regelmäßig dann vorliegen, wenn es sich um gering gelohnte, lediglich mechanische Dienstleistungen handelt, welche aus sächlichen Fonds vergütet werden.

4. Diejenige Staats-, Kommunal- pp. Behörde, welche einen Staatspensionär anstellt oder beschäftigt, hat der Pensionsregelungsbehörde, oder wenn diese nicht bekannt ist, der zahlenden Kasse von der erfolgten Anstellung oder Beschäftigung unter genauer Bezeichnung der neuen Dienststellung Nachricht zu geben. Dabei ist anzugeben, ob der Pensionär die Eigenschaft eines Beamten erlangt hat oder ob er sich nur in einem privatrechtlichen Verhältnisse zu der ihn beschäftigenden Behörde befindet, sowie ob es sich um eine dauernde oder nur vorübergehende Beschäftigung handelt.

Als vorübergehende Beschäftigungen (§ 29 Abs. 2 des Zivilpensionsgesetzes) gelten solche, die entweder auf eine bestimmte Zeit beschränkt oder zur Befriedigung vorübergehender Bedürfnisse bestimmt, mithin ihrer Natur nach zeitlich beschränkt sind.

Die Benachrichtigung muß ferner genaue Angaben über die Art und die Höhe des bewilligten neuen Dienst Einkommens — unter Beachtung der Vorschriften des § 27 Abs. 3 des Zivilpensionsgesetzes — enthalten und den Zeitpunkt angeben, mit welchem der Bezug des neuen Dienst Einkommens beginnt.

5. In gleicher Weise hat eine Benachrichtigung von allen Veränderungen in den Dienstverhältnissen des angestellten oder wiederbeschäftigten Pensionärs, insbesondere bei Erhöhung oder Verminderung des Dienst Einkommens oder bei Verleihung oder Entziehung der Beamteneigenschaft, bei Stellenwechsel oder Wiederauscheiden aus dem Dienst stattzufinden. Ruht jedoch der Pensionsbezug bereits ganz, so bedarf es der Mitteilung einer Dienst Einkommenserhöhung nicht.

6. Die zu 4 und 5 angeordneten, von den Pensionsregelungsbehörden — tunlichst urschriftlich — als Rechnungsbeleg mitzuverwendenden Nachrichten sind in Zukunft in jedem einzelnen Falle und nachträglich, soweit es nicht bereits geschehen ist, alsbald für alle diejenigen Pensionäre zu geben, welche sich am 1. April 1907 in einem Dienst der gedachten Art befanden oder seit dieser Zeit in einen solchen eingetreten sind.

II. Bei Wiederpensionierung.

1. Nach § 28 des Zivilpensionsgesetzes kann die Pension wegfallen oder eine Kürzung eintreten, wenn der Pensionär im Reichs- oder Staatsdienste im Sinne der Vorschrift in § 27 Abs. 2 das. — s. vor zu A. a. I. Ziff. 1 — von neuem eine Pension erdient.

2. Es ist daher, sobald eine solche neue Pension für einen Staatspensionär festgesetzt wird, von der festsetzenden staatlichen, kommunalen pp. Behörde der Pensionsregelungsbehörde, oder wenn diese nicht bekannt ist, der die alte Pension zahlenden Kasse unter Beifügung einer Abschrift der neuen Pensionsnachweisung Nachricht zu geben.

3. Diese Nachricht ist in Zukunft in jedem einzelnen Falle und nachträglich, soweit es nicht bereits geschehen ist, alsbald für alle diejenigen Pensionäre zu geben, welche nach dem 1. April 1907 mit Pension aus einer neuen Stellung der gedachten Art in den Ruhestand übergetreten sind.

b. früherer Offiziere der preussischen Landgendarmerte sowie früherer Reichsbeamten und früherer Beamten der Schutzgebiete.

Die zu a getroffenen Bestimmungen finden gleichmäßig Anwendung in bezug auf pensionierte Offiziere der preussischen Landgendarmerte; s. § 4 des Zivilpensionsgesetzes in Verbindung mit §§ 24 ff. des Offizierpensionsgesetzes.

Sie gelten ferner gemäß §§ 57—59 des Reichsbeamtengesetzes und gemäß Art. I. der Allerh. Verordnung vom 23. Mai 1901 auch in bezug auf frühere Reichsbeamte und frühere Beamte der Schutzgebiete, welche mit Pension aus dem Reichsdienste oder Schutzgebietsdienste ausgeschieden sind, mit der Maßgabe, daß die vorgeschriebenen Nachrichten an diejenige Reichsbehörde zu richten sind, bei welcher der Reichspensionär zuletzt angestellt war. Bei früheren Beamten der Schutzgebiete sind die Nachrichten an das Reichs-Kolonialamt — bei Beamten des Schutzgebiets Kiautschou an das Reichs-Marineamt — zu richten.

B. Einbehaltung oder Kürzung von Bezügen der Hinterbliebenen

a. früherer preussischer unmittelbarer Staatsbeamten einschließlich der Offiziere der Landgendarmerte.

1. In den Fällen der außerhalb des unmittelbaren preussischen Staatsdienstes erfolgenden Wiederanstellung eines Pensionärs im Reichs- oder Staatsdienste im Sinne der §§ 27 und 28 des Zivilpensionsgesetzes kann nach § 12 a Abs. 2 des Hinterbliebenenfürsorgegesetzes das den Hinterbliebenen gesetzlich zustehende Witwen- und Waisengeld einbehalten oder gekürzt werden, wenn der Pensionär in der neuen Stellung Versorgungsansprüche für seine Hinterbliebenen erworben hat.

2. Es ist daher von der kommunalen pp. Behörde, welche solche Versorgungsansprüche für die Hinterbliebenen eines bei ihr angestellt gewesenen Staatspensionärs festsetzt, alsbald an die die staatlichen Reliktengelder festsetzende Behörde, oder wenn diese nicht bekannt ist, an die Pensionsregelungsbehörde oder die Kasse, welche die Pension zahlt bzw. zuletzt gezahlt hat, Mitteilung zu machen unter Beifügung einer Abschrift von der Festsetzung der kommunalen pp. Hinterbliebenenbezüge. Insofern für die Hinterbliebenen am oder nach dem 1. April 1907 verstorbener Staatspensionäre solche Festsetzungen bereits stattgefunden haben, sind die entsprechenden Nachrichten, falls es nicht bereits geschehen ist, nachträglich zu geben.

b. früherer Reichsbeamten und früherer Beamten der Schutzgebiete.

1. Dasselbe wie zu a gilt nach § 15 Ziff. 2 des Beamtenhinterbliebenengesetzes und gemäß Art. II der Allerh. Verordnung vom 23. Mai 1901 sinngemäß auch hinsichtlich der Bezüge der Hinterbliebenen von pensionierten Reichsbeamten und Beamten der Schutzgebiete mit der Maßgabe, daß die Nachricht an diejenige Reichsbehörde, bei welcher der Reichspensionär zuletzt angestellt war, zu geben ist und zwar auch dann, wenn die Wiederbeschäftigung des Reichspensionärs im preussischen unmittelbaren Staatsdienste erfolgt war; in letzterem Falle hat die Benachrichtigung von derjenigen preussischen Staatsbehörde auszugehen, welche die staatlichen Hinterbliebenenbezüge festgesetzt hat. Bei früheren Beamten der Schutzgebiete sind die Nachrichten an das Reichs-Kolonialamt — bei Beamten des Schutzgebiets Kiautschou an das Reichs-Marineamt — zu richten.

2. Nach § 15 Ziff. 3 des Beamtenhinterbliebenengesetzes und gemäß Art. II der Allerh. Verordnung vom 23. Mai 1901 ruht das Recht auf den Bezug des Reichs-Witwen- und Waisengeldes ferner bei einer Anstellung oder Beschäftigung der Witwe oder der Waisen als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Reichs- oder Staatsdienste im Sinne des § 57 Nr. 2 des Reichsbeamtengesetzes, wenn das Dienst Einkommen einer Witwe 2000 M, das einer Waise 1000 M übersteigt und zwar in der Höhe des Mehrbetrages. In

diesen Fällen ist daher gleichfalls der zu 1 bezeichneten Reichsbehörde seitens der preussischen Staats-, Kommunal- pp. Behörde eine entsprechende Mitteilung zu machen. Bei früheren Beamten der Schutzgebiete sind die Nachrichten an das Reichs-Kolonialamt — bei Beamten des Schutzgebiets Kiautschou an das Reichs-Marineamt — zu richten.

3. Nach § 16 des Beamtenhinterbliebenengesetzes und gemäß Art. II der Allerh. Verordnung vom 23. Mai 1901 ruht das Recht auf den Bezug des Reichs-Witwengeldes neben einer im Reichs- oder Staatsdienst im Sinne des § 57 Nr. 2 des Reichsbeamtengesetzes erdienten Pension über 1500 Mk. in Höhe des Mehrbetrags. In diesen Fällen ist daher gleichfalls entsprechende Mitteilung, wie vorstehend unter 2 angegeben, zu machen.

C. Einziehung oder Kürzung von Wartegeldern

a. im einstweiligen Ruhestand befindlicher preussischer unmittelbarer Staatsbeamten.

1. Nach dem Allerh. Erlass vom 14. Juni 1848 ist den in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten das Wartegeld, abgesehen von dem Fall ihrer Pensionierung, nur so lange zu bewilligen, bis ihnen ein anderes öffentliches Amt übertragen wird. Bei Ausführung dieser Vorschrift hat als öffentliches Amt jeder Reichs- oder Staatsdienst im Sinne des § 27 Abs. 2 des Zivilpensionsgesetzes zu gelten und ist ferner § 29 ebendaß. gleichmäßig anzuwenden.

Die entgegenstehende Vorschrift in Abs. 1 Satz 1 des Runderlasses vom 27. August 1903 (Min. Bl. f. d. Preuß. i. V. S. 191) wird hiermit aufgehoben.

2. Diejenige Staats-, Kommunal- pp. Behörde, welche einen im einstweiligen Ruhestand befindlichen Beamten anstellt oder beschäftigt, hat daher der Behörde, von deren Kasse die Zahlung und Verrechnung des Wartegeldes erfolgt, oder wenn diese nicht bekannt ist, der zahlenden Kasse in gleicher Weise Nachricht zu geben, wie dies oben unter A a I Ziff. 4 und 5 für den Fall der Anstellung oder Beschäftigung eines Pensionärs angeordnet ist.

b. im einstweiligen Ruhestand befindlicher Reichsbeamten.

Dasselbe wie zu a 2 wird mit Rücksicht auf § 30 des Reichsbeamtengesetzes und Art. I der Allerh. Verordnung vom 23. Mai 1901 für die in den einstweiligen Ruhestand versetzten Reichsbeamten und Beamten der Schutzgebiete angeordnet mit der Maßgabe, daß die vorgeschriebenen Nachrichten an diejenige Reichsbehörde zu richten sind, bei welcher der Reichsbeamte zuletzt angestellt war. Bei früheren Beamten der Schutzgebiete sind die Nachrichten an das Reichs-Kolonialamt -- bei Beamten des Schutzgebiets Kiautschou an das Reichs-Marineamt — zu richten.